

Schutzhütten- und Grillverordnung der Stadt Bad Driburg vom 01.12.1981

(in der Fassung der Beschlussfassung vom 25.03.2002)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.12.1981 folgende Schutzhütten- und Grillverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

***1)**

- (1) Die Stadt Bad Driburg stellt allen Interessenten, insbesondere den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen im Rahmen des Vertretbaren nachfolgend aufgeführte Schutzhütten und Grillstätten zur zeitlich begrenzten Benutzung zur Verfügung:

Nr.	Standortbeschreibung:
1	Alhausen, Wasserwerk
2	Alhausen, Rauscheberg
3	Pömbesen, Wasserwerk
4	Siebenstern, Köhlerhütte
5	Dringenberg, Breiter Kamp
6	Dringenberg, Rietholz
7	Bad Driburg, Iburg

- (2) Der Benutzer bzw. der Veranstalter hat die ihm zur Verfügung gestellte städt. Einrichtung pfleglich zu behandeln und insbesondere die Hüttenordnung zu beachten
- (3) Verstöße gegen den Grundsatz der pfleglichen Behandlung der Einrichtung bzw. gegen die Hüttenordnung können dazu führen, dass der Benutzer bzw. der Veranstalter von künftigen Nutzungen dieser städt. Einrichtungen ausgeschlossen wird.

§ 2 Antragsteller

***1)**

- (1) Anträge auf Benutzung der Schutzhütten und Grillstätten für die Durchführung von Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt der Stadt Bad Driburg einzureichen.
- (2) Die Forstverwaltung im Tiefbau- und Umweltamt der Stadt Bad Driburg entscheidet über die Anträge gemäß Abs. 1, koordiniert die Veranstaltungen, veranlasst die Festsetzung der gemäß § 4 zu erhebenden Kostenbeiträge, erteilt die Benutzungsgenehmigung und informiert den Forstbetriebsbeamten und den ordnungsbehördlichen Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes.

- (3) Soweit am Wochenende außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung Anträge auf Benutzung der Schutzhütte/Grillstätte gestellt werden, kann der zuständige Vorsitzende des Bezirksausschusses im Benehmen mit dem städt. Forstbetriebsbeamten darüber entscheiden. Die Forstverwaltung, Tiefbau- und Umweltamt, ist so bald wie möglich nachträglich vom Nutzen zu informieren.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Bereitstellung einer Schutzhütte oder einer Grillstätte erhebt die Stadt Bad Driburg nach näherer Bestimmung des § 4 Kostenbeiträge (Benutzungsentgelte, Betriebskosten).
- (2) Des Weiteren werden nach den Bestimmungen des § 4 Entgelte für Hüttenbetreuung und Feuerholz erhoben.

§ 4 Benutzungsentgelt

*1)

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Schutzhütten/Grillstätten betragen je Tag:

Anzahl Teilnehmer		EURO	- 30 % EURO
bis 20 Teilnehmer	je Person 0,75 €, mindestens aber	12,50	9,00
	Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag)	20,00	14,00
21 bis 40 Teilnehmer	pauschal	20,00	14,00
	Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag)	25,00	17,50
über 40 Teilnehmer	pauschal	25,00	17,50
	Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag)	35,00	24,50

- (2) Schulen, caritative Verbände, DRK, Interessengemeinschaft für Körperbehinderte und ortsansässige Vereine erhalten eine Ermäßigung von 30 % auf vorstehende Gebühren.
- (3) Für Hüttenbetreuung und Feuerholz (Leseholz) zahlt der Veranstalter je Veranstaltung 5,00 €.

§ 5 Benutzungsrichtlinien

*1)

- (1) Bei der Durchführung der Veranstaltung ist folgendes zu beachten:
- I. Die Benutzung der Schutzhütten/Grillstätten und der dazugehörigen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

- II. Das Abbrennen des Feuerholzes ist nur in den dafür geschaffenen Einrichtungen erlaubt.
 - III. Bei starkem Wind ist das Feuer niedrig zu halten und ggf. zu löschen, um Funkenflug zu vermeiden.
 - IV. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist nicht erlaubt.
 - V. Entstandene Schäden sind dem zuständigen Revierbeamten, Forstoberinspektor Gieffers, Bad Driburg, Tel.: 05253/6838, bzw. in der Stadtverwaltung, Herrn Dieter Wiemeyer, Tel.: 05253/88165, anzuzeigen.
 - VI. Die Schutzhütte/Grillhütte ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des folgenden Tages vom Veranstalter zu reinigen. Alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen (Einfüllen in die vorhandenen Abfallbehälter). Die Holzkohlenreste müssen vorher abgelöscht werden.
 - VII. Erfolgt die Reinigung zum angegebenen Zeitpunkt nicht oder nur unzureichend, so sind die Kosten, die der Stadt für die Reinigung entstehen, zu erstatten. Maßgebend hierfür ist der Kontrollbericht des zuständigen Forstbeamten.
- (2) Auf die Beachtung der Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 18.03.1975, wonach ruhestörende Betätigungen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) verboten sind, wird besonders hingewiesen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. der Veranstalter haftet der Stadt Bad Driburg für entstandene Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen. Dem Veranstalter sind vor Beginn der Veranstaltung bekannt gewordene Mängel unverzüglich zu melden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung ergeben, haftet der Benutzer bzw. der Veranstalter. Regressansprüche an die Stadt Bad Driburg können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bad Driburg in Kraft.

- *1) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 u. 3, § 4 Abs. 1 (in €), § 5 Ziff. V u. VII in der Fassung der Beschlussfassung vom 25.03.2002, in Kraft getreten am 26.03.2002.